



Neues Verpackungs-gesetz

Ab 2023 gilt die Mehrwegangebotspflicht – wichtige Infos für Gastronomiebetriebe und Veranstalter

Ab dem 1.1.2023 sind Betriebe, die verzehrfertige Lebensmittel in Kunststoff-Einwegbehältnissen oder Getränke in Einwegbechern verkaufen, gesetzlich dazu verpflichtet, ihren Kund*innen Mehrwegverpackungen als Alternative anzubieten. Dieses Infoblatt soll einen Überblick dazu geben, was dabei zu beachten ist, welche Ausnahmen gelten und wie die neue Pflicht einfach und erfolgreich erfüllt werden kann.

Wer ist betroffen?

Grundsätzlich gelten die neuen Regeln für **alle Gastronomiebetriebe**, die vor Ort bestimmte Verpackungen mit verzehrfertigem Essen oder Getränken befüllen und direkt an Endverbraucher*innen abgeben. Betroffen sein können **Systemgastronomie, Restaurants und Imbisse genauso wie Lieferdienste, Kantinen, mobile Verpflegungsgewerbe (► Events), Kinos oder auch Teile des Lebensmittel Einzelhandels wie Salatbars.**

Betroffen sind diejenigen Betriebe, die warme oder kalte Lebensmittel zum Sofortverzehr, also zum Verzehr aus der Verpackung ohne weitere Zubereitung, in

1. **Einwegbechern**, unabhängig von ihrem Material, oder
2. **Einwegbehältnissen**, zum Beispiel Boxen oder Schalen aus Kunststoff (mit oder ohne Deckel), anbieten. Betroffen sind zum Beispiel solche Behälter, in die typischerweise Suppen, Salate, Burger, Obst oder Nudelgerichte verpackt beziehungsweise gefüllt werden.

Dabei ist unerheblich, ob die Behältnisse *ganz oder teilweise aus Kunststoff* bestehen. Auch wenn nur die Beschichtung Kunststoff enthält, fällt ein Behältnis unter die neuen Regelungen. Irrelevant ist ebenfalls, ob es sich um sogenanntes Bioplastik handelt.¹

Ausnahme

Ausgenommen sind sehr kleine Betriebe. Wer **bis zu 5 Beschäftigte und gleichzeitig nicht mehr als 80 Quadratmeter** Verkaufsfläche hat, kann die Mehrwegangebotspflicht auch durch die Befüllung von mitgebrachter Behältnisse erfüllen. Die Bereitstellung eigener Mehrwegverpackungen ist dann nicht erforderlich. Bei der Einstufung werden auch Teilzeitbeschäftigte (ihrer wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend) sowie bei Lieferdiensten die Lager- und Versandflächen dazu gezählt.²

Für Ketten, wie zum Beispiel Bahnhofsbackereien, gilt die Ausnahme nicht. Hier ist die Beschäftigtenzahl des gesamten Unternehmens maßgeblich, trotz jeweils kleinerer Verkaufsfläche pro Filiale.



Abbildung 1. Wer Einwegplastik wie beschichtete Papp- oder Bioplastikverpackungen für die Bereitstellung von Essen und Trinken verwendet, muss künftig auch Mehrwegalternativen anbieten.

Für große und kleine Betriebe verpflichtend:

- Anbringung deutlich sicht- und lesbarer Informationstafeln oder -schilder zum jeweiligen Mehrwegangebot (eigene Mehrwegverpackungen/Befüllung mitgebrachter Mehrwegbehältnisse)³

Abbildung 2. Mit so einem Schild könnte zum Beispiel auf ein Mehrwegangebot hingewiesen werden.



Events

Grundsätzlich gilt die Mehrwegangebotspflicht (mit obigen Ausnahmen) genauso für Veranstaltungen. Hat ein Anbieter mehrere Ausgabestellen mit mehr als 80 Quadratmetern Gesamt-Verkaufsfläche gilt die Pflicht. Es empfiehlt sich der Einsatz eines gemeinsamen Mehrweg-Poolsystems bei allen Anbietern.

Wie müssen Mehrwegverpackungen gestaltet sein?

Damit eine Verpackung als Mehrwegverpackung gilt, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Verpackung muss tatsächlich mehrfach verwendbar sein.
- Kund*innen können die Verpackung zurückgeben. Diese wird dann gereinigt und wiederbefüllt.
- Für die Rückgabe der Verpackung existieren geeignete Anreizsysteme (etwa ein Pfand).⁴

Grundsätzlich darf die Ausgabe in Mehrwegverpackungen nicht zu schlechteren Bedingungen erfolgen (etwa ein höherer Preis oder andere Abfüllgrößen). Die Erhebung eines Pfandes als Anreiz zur Rückgabe der Verpackung ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Was empfiehlt die DUH?

Es steht jedem Gastro-Betrieb frei, wie er sein Mehrwegangebot organisiert. Statt eigene Behältnisse zu kaufen, **empfehlen wir die Nutzung eines Mehrweg-Poolsystems.**

Genau wie bei Pool-Mehrwegflaschen im Getränkebereich teilen sich dabei viele Betriebe deutschlandweit die gleichen Verpackungen.

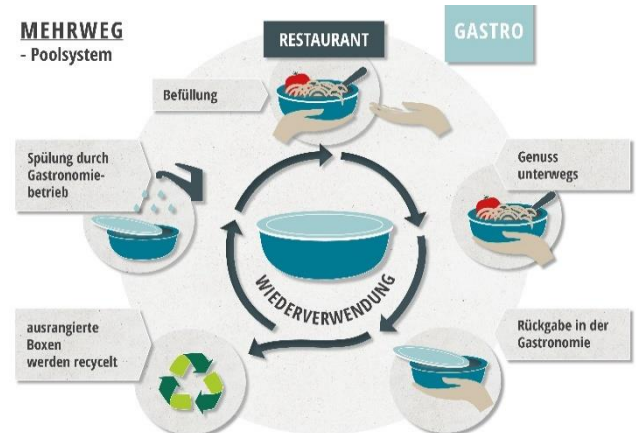


Abbildung 3 Schematische Darstellung eines Pool-Mehrwegsystems für Essensboxen

Das führt zu mehr Rückgabemöglichkeiten, einem höheren Wiedererkennungswert und einem niedrigeren Organisationsaufwand, da der Poolanbieter Verteilung und in bestimmten Fällen auch die Spülung der Behälter sowie den Pfandausgleich organisiert. Hier geht es zu den größten Anbietern von Pool-Mehrwegsystemen in Deutschland:

- Becher: <https://www.duh.de/becherheld/mehrwegsysteme-coffee-to-go/>
- Boxen: <https://www.duh.de/becherheld/mehrwegsysteme-food-to-go/>

Eine gute Übersicht über verschiedene Materialien bei Mehrweg bietet der DUH-Einkaufsratgeber Takeaway. In klimabewussten Gastronomiebetrieben sollte nur Mehrweg angeboten werden – um den Anteil sukzessive zu steigern, ist eine aktive Kund*innenansprache wichtig.

¹ Vgl. § 33 Abs. 1 VerpackG

² Vgl. § 34 Abs. 1 VerpackG

³ Vgl. § 33 Abs. 2 VerpackG

⁴ Vgl. § 3 Abs. 3 VerpackG

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DEUTSCHE UMWELTHILFE E.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell

Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell

077 32 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin

Hackescher Markt
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

030 2400867-0

ANSPRECHPERSONEN

Elena Schägg

Senior Expert
Kreislaufwirtschaft
schaegg@duh.de
030-2400867-465

Christian Behrens

Fachreferent
Kreislaufwirtschaft
behrens@duh.de
030-2400867-411



www.duh.de



info@duh.de



[umwelthilfe](https://twitter.com/umwelthilfe)



[umwelthilfe](https://www.facebook.com/umwelthilfe)



[umwelthilfe](https://www.instagram.com/umwelthilfe)



Deutsche Umwelthilfe

SPENDENKONTO - Bank für Sozialwirtschaft Köln | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX